



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

# Schweizerinnen und Schweizer in der EU

Informationen zur Personenfreizügigkeit



## Impressum

- Herausgeber: Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten EDA  
**Direktion für europäische Angelegenheiten DEA**  
Taubenstrasse 16, 3003 Bern  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Migration BFM**  
Quellenweg 6, 3003 Bern  
[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
**Direktion für Arbeit**  
Effingerstrasse 31, 3003 Bern  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- Konzept: Zoebeli Communications AG, Bern
- Layout und Gestaltung: Oliver Slappnig, Herrenschwanden
- Fotos: Titelseite: Christoph Grünig, Biel  
Porträtaufnahmen: S. 9: Xavier Granet;  
S. 11: Christopher Pattberg;  
S. 13: Toms Cirksis; S. 15: Martin Garnham;  
S. 17: Katherin Wermke  
Porträtttexte: Stand Mai 2013
- Bestellungen: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Bundespublikationen  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
Bestellnummer: 201.348.D
- Fachkontakt: Information DEA  
Tel.: +41 (0)31 322 22 22  
E-Mail: [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

Diese Publikation ist auch auf Französisch und Italienisch erhältlich und kann unter [www.eda.admin.ch/europa/publikationen](http://www.eda.admin.ch/europa/publikationen) in elektronischer Form bezogen werden.

## Inhalt

Einleitung .....	4
Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze .....	5
– Worum geht es? .....	5
– Wen betrifft das Abkommen? .....	5
– Wo gilt das Abkommen? .....	6
– Welche Bereiche berührt das Abkommen nicht? .....	7
Einreise .....	7
Erwerbstätige .....	7
– Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	7
– Selbstständigerwerbende .....	8
– Grenzgängerinnen und Grenzgänger .....	8
– Dienstleistungserbringer .....	10
Nichterwerbstätige .....	10
– Rentnerinnen und Rentner .....	10
– Studierende .....	10
Arbeitssuche .....	12
Stellenvermittlung .....	12
Familiennachzug .....	14
Anerkennung von Berufsqualifikationen .....	14
Steuern .....	16
Soziale Sicherheit .....	16
– Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) .....	16
– Berufliche Vorsorge (2. Säule) .....	18
– Krankenversicherung .....	18
– Unfallversicherung .....	19
– Familien- und Kinderzulagen .....	20
– Arbeitslosenversicherung (ALV) .....	20
Erwerb von Immobilien in der EU .....	20
Nützliche Adressen und Websites .....	21

**Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten**, gibt es ebenfalls eine Broschüre zum Personenfreizügigkeitsabkommen ([www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch), Bestell-Nr. 201.349.D, 201.349.F, 201.349.I, 201.349.ENG).

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien in der Regel nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.

## Einleitung

---

Im Sommer 1999 unterzeichneten die Schweiz und die Europäische Union (EU) mit ihren Mitgliedstaaten sieben bilaterale Abkommen – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 um zehn Mitgliedstaaten wurde es durch ein Protokoll ergänzt. Dieses regelt die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den neuen EU-Staaten und ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 wurde das Abkommen durch ein weiteres Protokoll ergänzt, das am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist. Im Zuge der EU-Erweiterung auf Kroatien verhandeln die Schweiz und die EU die Ausdehnung dieses Abkommens auf den neuen Mitgliedsstaat.

Durch das Freizügigkeitsabkommen können Schweizerinnen und Schweizer in den EU-Staaten vereinfacht eine Arbeit aufnehmen und sich dort niederlassen. Das Recht des freien Personenverkehrs beinhaltet Regeln zur Koordination der Sozialversicherungssysteme und zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und wird ergänzt durch Regelungen zur begrenzten Erbringung von Dienstleistungen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die rechtliche Situation zu verschaffen.

## Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze

### Worum geht es?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten für Schweizerinnen und Schweizer im EU-Raum weitgehend die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für EU-Bürgerinnen und -Bürger. Konkret haben Schweizer Staatsangehörige in der EU das Recht:

- auf geografische und berufliche Mobilität (Schweizer können innerhalb des EU-Raums jederzeit den Wohnort, den Arbeitsort und die Stelle wechseln);
- auf gleiche Arbeitsbedingungen;
- auf koordinierten Sozialversicherungsschutz;
- im Falle einer Erwerbstätigkeit auf gleiche soziale und steuerliche Vergünstigungen;
- selbstständigerwerbend zu sein;
- während einer beschränkten Zeit Dienstleistungen zu erbringen;
- auf Anerkennung von Berufsqualifikationen im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit;
- auf Familiennachzug;
- auf einen sechsmonatigen Aufenthalt für die Arbeitssuche;
- unter gewissen Bedingungen im Land zu bleiben, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind;
- im jeweiligen Land unter gewissen Bedingungen Immobilien zu erwerben.

Das Abkommen erlaubt die Ausstellung langfristiger (für fünf Jahre) und kurzfristiger (für bis zu einem Jahr) Aufenthaltsbewilligungen. Bei Erwerbstätigkeit wird die Aufenthaltsbewilligung erneuert.

### Erwerbstätige

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende haben im jeweiligen Vertragsstaat (Schweiz oder EU-/EFTA-Mitgliedstaat) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

### Nichterwerbstätige

Nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht der Sozialhilfe des entsprechenden EU-Staats zur Last fallen.

### Dienstleistungen

Dienstleistungserbringer (Selbstständigerwerbende oder entsandte Arbeitnehmer) können während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen.

### Personenfreizügigkeit Schweiz/EU: die Etappen

21. Juni 1999: Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (EU-15)

21. Mai 2000: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 67,2% Ja-Stimmen)

1. Juni 2002: Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens

26. Oktober 2004: Unterzeichnung des Protokolls I (EU-10)

25. September 2005: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 56,0% Ja-Stimmen)

1. April 2006: Inkrafttreten des Protokolls I

27. Mai 2008: Unterzeichnung des Protokolls II (Bulgarien, Rumänien)

8. Februar 2009: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 59,6% Ja-Stimmen)

1. Juni 2009: Inkrafttreten des Protokolls II

### Wen betrifft das Abkommen?

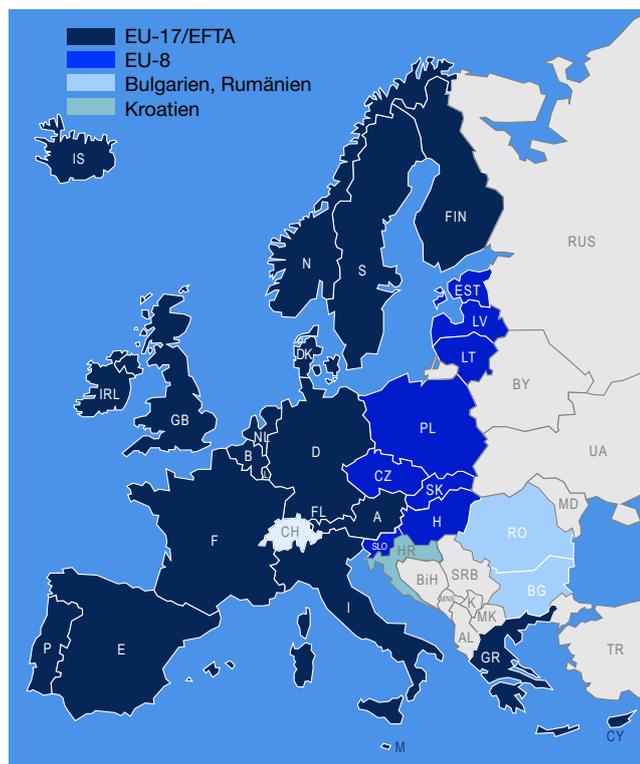
Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die ergänzenden Protokolle richten sich an alle Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten<sup>1</sup> (Inhaber eines EU-Passes) und der EFTA-Staaten<sup>2</sup> inklusive der Schweiz. Staatsangehörige von Drittstaaten sind vom Abkommen grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug und für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der Schweiz oder der EU integriert sind und im Auftrag ihres Arbeitgebers in einem anderen Vertragsstaat vorübergehend Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer).

Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne in ihrem Gastland Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

<sup>1</sup> Für kroatische Staatsangehörige siehe S. 6

<sup>2</sup> Der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gehören Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz an.

## Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze



### Wo gilt das Abkommen?

Das Freizügigkeitsabkommen und die Protokolle gelten in der Schweiz und auf den Staatsgebieten der EU-Mitgliedstaaten<sup>3</sup> (mit Ausnahmen<sup>4</sup>).

**Basisabkommen von 1999:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien (EU-15)

**Protokoll I von 2004:** Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern (EU-10)

**Protokoll II von 2008:** Bulgarien (BG) und Rumänien (RO)

### Weitere gebräuchliche Abkürzungen:

EU-8: EU-10 ohne Malta und Zypern

EU-17: EU-15 plus Malta und Zypern

EU-25: alle EU-Staaten ohne Bulgarien und Rumänien

EU-27: alle EU-Staaten

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde vorerst für eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen. 2009 hat das Schweizer Stimmvolk entschieden, das Abkommen zu verlängern. Die EU hatte ihrerseits vorgängig festgehalten, dass sie das Abkommen stillschweigend verlängern will.

### EU-Mitgliedstaaten

Für Schweizer Staatsbürger gilt die volle Personenfreizügigkeit in allen 27 Mitgliedstaaten der EU. Sie haben in den EU-Staaten ein Anrecht auf erleichterte Niederlassung und auf Gleichbehandlung mit Inländern bei der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Infolge der EU-Erweiterung auf Kroatien haben die Schweiz und die EU 2013 Verhandlungen zur entsprechenden Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens aufgenommen. Dabei geht es im Wesentlichen um eine Übergangsregelung für die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und Kroatien. Die Schweiz strebt den Abschluss eines Protokolls an, welches in Bezug auf die Übergangsregelung mindestens eine gleichwertige Lösung enthält, wie die zwei bisherigen Erweiterungsprotokolle vorgesehen haben. Solange dieses Protokoll nicht in Kraft ist, gibt es zwischen der Schweiz und Kroatien noch keinen freien Personenverkehr.

### EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein

Gleichzeitig wie mit den Staaten der EU-15 wurde die Personenfreizügigkeit mit Norwegen und Island eingeführt. Schweizer Bürger haben Anspruch auf Inländerbehandlung in diesen beiden Ländern. Entsprechende Regelungen über die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, Norwegen und Island sind im Übereinkommen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention) enthalten.

Liechtenstein hat die Möglichkeit, den Zuzug schweizerischer Staatsangehöriger auf ein jährliches Kontingent von zwölf erwerbstätigen Personen und fünf Nichterwerbstätigen zu beschränken.

#### 3 Das Freizügigkeitsabkommen inklusive Protokolle gilt auch auf folgenden Staatsgebieten:

- Åland-Inseln (Finnland)
- Guadeloupe (inkl. La Désirade, Les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und dem französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Guayana, La Réunion (Frankreich)
- Berg Athos (Griechenland)
- Gibraltar (Grossbritannien)
- Azoren, Madeira (Portugal)
- Balearn, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla (Spanien)
- Vorläufig nur von der Regierung der Republik Zypern kontrollierter Teil Zyperns

#### 4 Auf folgenden Staatsgebieten gilt das Abkommen inklusive Protokolle nicht:

- Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan
- Färöer, Grönland
- Kanalinseln und Isle of Man, Akrotiri und Dhekelia (Zypern), Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, South Georgia, südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos, britische Jungferninseln, Bermudainseln u. a.
- Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, Wallis und Futuna, Mayotte, Saint-Pierre-et-Miquelon, Aruba
- Niederländische Antillen: Bonaire, Curaçao, Saba, Saint-Martin, Sint Eustatius

## Einreise / Erwerbstätige

### Welche Bereiche berührt das Abkommen nicht?

- Die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Auch mit der Beteiligung der Schweiz an der Schengen-Zusammenarbeit finden an der Schweizer Grenze Zollkontrollen und bei Verdacht Personenkontrollen statt.
- Das Freizügigkeitsabkommen hat keinen Einfluss auf die in den einzelnen Staaten geltenden Steuersysteme.
- Jedes Land behält die eigene Gesetzgebung auf den Gebieten Arbeitsrecht, Aufenthaltsrecht und soziale Sicherheit. Mit dem Abkommen werden die einzelnen Systeme jedoch besser koordiniert.
- Auf die Bereiche Bürgerrecht, Erbrecht, Familienrecht, Fürsorge und Militärdienst hat das bilaterale Abkommen keinen Einfluss.

### Einreise

#### Ich möchte in die EU einreisen. Welche Papiere brauche ich?

Sie und Ihre Familienangehörigen können mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisepass in einen EU-Staat einreisen. Wenn Ihre Familienangehörigen weder Schweizer noch EU-Bürger sind, kann für sie unter Umständen ein Visum verlangt werden. Am besten klären Sie die Bedingungen beim zuständigen Konsulat oder bei der Botschaft Ihres künftigen Gastlandes ab.

### Erwerbstätige

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

#### Ich möchte in der EU leben und bei einem EU-Arbeitgeber tätig sein. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie als Schweizer Staatsangehöriger das Recht, sich in einem EU-Staat aufzuhalten und dort einer Arbeit nachzugehen. Dazu erteilt Ihnen das Gastland eine Aufenthaltsbewilligung.

#### Wovon hängt die Art der Aufenthaltsbewilligung ab?

Es kommt darauf an, wie lange Sie in der EU arbeiten wollen.

- Arbeitsverhältnis von bis zu drei Monaten:  
Gehen Sie in der EU ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten ein, benötigen Sie grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligung.
- Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr:  
Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer des Arbeitsvertrages.
- Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr oder unbefristeter Vertrag:  
Sie erhalten im Gastland eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre. Diese wird nach Ablauf automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlänge-

rung kann jedoch die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsbewilligung bis auf ein Jahr beschränkt werden, wenn Sie seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind.

#### Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

- Den Ausweis, mit dem Sie in das EU-Land eingereist sind;
- die Anstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

#### Kann mir die Aufenthaltsbewilligung wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall entzogen werden?

Nein, doch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit benötigen Sie eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts, aus der hervorgeht, dass Sie unverschuldet arbeitslos sind.

#### Darf ich im Gastland den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

#### Darf ich im Gastland die Arbeitsstelle wechseln? Darf ich mich in der EU selbstständig machen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln oder sich selbstständig machen.

## Erwerbstätige

### Selbstständigerwerbende

#### Ich möchte in der EU selbstständigerwerbend sein. Wie gehe ich vor?

Wenn Sie sich zur selbstständigen Erwerbstätigkeit im EU-Raum niederlassen wollen, erhalten Sie vom Gastland eine Aufenthaltsbewilligung.

Für die selbstständige Berufsausübung gelten die gleichen Anforderungen (z. B. Pflicht zur Eintragung in Berufsregister) wie für Staatsangehörige des Gastlandes.

#### Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

- Den Ausweis, mit dem Sie in das Gastland eingereist sind;
- den Nachweis der selbstständigen Berufstätigkeit.

#### Darf ich im Gastland als Selbstständigerwerbender den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

#### Darf ich den Beruf wechseln? Kann ich von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln und von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen.

### Grenzgängerinnen und Grenzgänger

#### Was gilt für mich als Grenzgänger grundsätzlich?

Als Grenzgänger haben Sie in der Schweiz Wohnsitz und gehen in einem EU-/EFTA-Vertragsstaat einer Erwerbstätigkeit nach.

- Sie müssen mindestens einmal pro Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren.
- Sie können als Grenzgänger selbstständigerwerbend sein.
- Im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit können Sie in der EU eine Zweitwohnung und Geschäftsräume erwerben.
- Sie geniessen umfassende berufliche und geografische Mobilität.

#### Ich wohne in der EU, arbeite aber in der Schweiz. Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für mich?

Ob Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender – in der EU gelten Sie als nicht erwerbstätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der EU, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen.

#### Grenzgänger als Arbeitnehmer

#### Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Vertragsstaat eine Stelle annehmen. Welche Papiere benötige ich?

Sie benötigen eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger (Grenzgängerbewilligung = Arbeitsbewilligung). Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung der Grenzgängerbewilligung ist, dass Sie mindestens einmal pro Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren.

Wenn die Beschäftigung mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für die Dauer der Beschäftigung.

Wenn die Beschäftigung mehr als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre.

In beiden Fällen wird Ihre Bewilligung verlängert, wenn Sie nachweisen, dass Sie weiterhin erwerbstätig sind.



«Ich wollte schon immer im Ausland arbeiten. Das liegt an meinem Interesse an den verschiedenen Kulturen. 1992 ging mein Traum in Erfüllung: Die damalige Swissair schickte mich nach Casablanca. Es folgten Aufenthalte in Moskau, Berlin, Frankfurt und München. Anschliessend kehrte ich in die Schweiz zurück. Von Genf aus betreute ich multinationale Grossunternehmen. Nach dem Grounding der Swissair wechselte ich zu SWISS.

Für die Stelle in Paris habe ich mich mit Begeisterung entschieden. Hier gefallen mir besonders das internationale Flair und die grossen Bauwerke. Im Fenster meines Nachbarn spiegelt sich der Eiffelturm.

Leider ist Paris eine hektische Stadt. Die Leute rennen ständig, und ich neige dazu, es ihnen gleichzutun. Das oft gehörte Vorurteil, die Pariser seien arrogant, kann ich aber nicht bestätigen. Im Gegenteil: Sie sind sehr hilfsbereit.

Dank der Personenfreizügigkeit kann ich hier ohne grössere Formalitäten arbeiten.»

**Alter: 49**

**Wohnort: Paris**

**Beruf: Director, Head of France and Benelux**

**Arbeitgeberin: Swiss International Air Lines**

**In Frankreich seit: Januar 2008**

## Erwerbstätige / Nichterwerbstätige

### Selbstständigerwerbende Grenzgängerinnen und Grenzgänger

#### Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Welche Papiere benötige ich?

Als selbstständigerwerbender Grenzgänger benötigen Sie keine Aufenthaltsbewilligung. Sie erhalten von Anfang an eine Bewilligung für mindestens fünf Jahre, wenn Sie belegen können, dass Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

### Dienstleistungserbringer

#### Welche Dienstleistungen sind durch das Abkommen liberalisiert?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr enthält eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen. Es geht zum einen um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der EU und zum andern um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der Schweiz in die EU entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

#### Ich habe ein Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz und erbringe auch in der EU Dienstleistungen. Was gilt mit dem Freizügigkeitsabkommen für meine Schweizer Arbeitnehmer?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen haben Sie und Ihre Arbeitnehmer grundsätzlich das Recht, sich in einen EU-Staat zu begeben und dort für eine befristete Zeit von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen zu erbringen. Ausgenommen sind der Personalverleih, die Arbeitsvermittlung und bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen.

Das Recht auf Dienstleistungserbringung (bzw. die Ausstellung einer Bewilligung) ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit Ihrer Arbeitnehmer, wenn diese in den regulären Arbeitsmarkt der Schweiz integriert sind und im Rahmen der Dienstleistung in den Vertragsstaat entsandt werden. Ihre Mitarbeiter ausländischer Herkunft können aber in gewissen EU- und EFTA-Staaten<sup>5</sup> allenfalls visumpflichtig sein.

Aufenthalte von mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr zwecks Dienstleistungserbringung werden grundsätzlich nicht durch das Personenfreizügigkeitsabkommen geregelt, sondern durch das Ausländerrecht der

einzelnen EU- oder EFTA-Staaten. Einschränkungen, wie z. B. der Inländervorrang, können geltend gemacht werden. Wenn sich Ihre Dienstleistung auf ein entsprechendes bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU stützt, z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen oder im Land- und Flugverkehr, gilt die Personenfreizügigkeit für die ganze Dauer Ihres Aufenthalts, auch wenn diese mehr als 90 Arbeitstage beträgt.

### Nichterwerbstätige

#### Rentnerinnen und Rentner

#### Ich bin Rentner und möchte in der EU wohnen. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

- Sie müssen den Nachweis erbringen, dass Sie über:
- ausreichende finanzielle Mittel verfügen, sodass Sie während Ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen;
  - einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Risiken (insbesondere Krankheit und Unfall) abdeckt.

Erfüllen Sie diese Bedingungen, erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens fünf Jahre.<sup>6</sup> Ihre Aufenthaltsbewilligung wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn diese Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

### Studierende

#### Ich möchte ein paar Semester in der EU studieren. Wie lange kann ich mich im Gastland aufhalten? Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Als Student erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für bis zu zwölf Monate. Dazu sind notwendig:

- Nachweis über genügend finanzielle Mittel während des Studienaufenthalts (das Gastland gewährt Ihnen in der Regel keine Sozialhilfe);
- Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität mit dem Hauptziel einer beruflichen Ausbildung;
- Krankenversicherungsschutz mit Abdeckung sämtlicher Risiken (Krankheit und Unfall) und Ereignisse (Mutterschaft).

Ihre Aufenthaltsbewilligung wird jährlich um weitere zwölf Monate verlängert – wenn der Rest der Ausbildung jedoch weniger als ein Jahr dauert, nur noch für die verbleibende Studienzeit.

<sup>5</sup> Zu diesen Staaten gehören Grossbritannien und Irland, die an der Visakooperation des Schengen-Raums nicht teilnehmen, sowie Bulgarien, Liechtenstein, Rumänien und Zypern, die derzeit noch nicht dem Schengen-Raum angehören.

<sup>6</sup> Die Behörden des Gastlandes können jedoch bereits nach Ablauf der ersten zwei Jahre die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung verlangen.



«Nach einer Polygrafen-Lehre absolvierte ich eine Ausbildung zum Werbetexter. Danach suchte ich eine Praktikumsstelle, um das theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Ich hatte seit jeher den Wunsch, einmal im Ausland zu arbeiten. Also bewarb ich mich für den Praktikumsplatz bei der Kommunikationsagentur Simple in Köln, wo ich nun seit einem Jahr Ausstellungen konzipiere. In Köln wurde ich mit offenen Armen empfangen. Die Leute hier sind Fremden gegenüber sehr aufgeschlossen. Dank meinen Mitbewohnern und meinen Arbeitskollegen habe ich in der Stadt schnell Fuss gefasst. Heimweh hatte ich nie. Dafür hat mich das Leben hier zu fest in seinen Bann gezogen.

Dank der Personenfreizügigkeit brauche ich keine Arbeitsbewilligung, lediglich eine Aufenthaltsbewilligung, die ich ohne grossen Aufwand erhalten habe.

Nun habe ich mich für die Designhochschule in Köln beworben. Aber auch wenn ich dort nicht angenommen werde, bleibe ich die nächsten Jahre in Köln; ich habe mich nicht nur in die Stadt, sondern auch in eine Frau von hier verliebt.»

**Alter: 23**

**Wohnort: Köln**

**Beruf: Praktikant Text und Konzept**

**Arbeitgeberin: simple GmbH**

**In Deutschland seit:  
Juni 2012**

## Nichterwerbstätige / Arbeitssuche / Stellenvermittlung

### **Kann ich im EU-Gastland als Schweizer Student eine bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen?**

Ja, doch der Aufenthaltsstaat kann die maximale Anzahl der Arbeitsstunden vorschreiben.

### **Kann auch meine Familie in die EU mitkommen, wenn ich für eine gewisse Zeit in der EU studiere?**

Ja, Sie können Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner sowie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder in die EU mitnehmen.

### **Erhalte ich dank dem Freizügigkeitsabkommen leichter einen Austauschplatz an einer Universität in der EU? Und wie steht es mit den Studiengebühren und Stipendien an europäischen Universitäten?**

Diese Fragen sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.

### **Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien**

Die Schulen und Universitäten sind frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen für Studierende aus Drittstaaten wie der Schweiz. Je nach Gastland und Universität können die Studierenden aus der Schweiz unter Umständen an der Hürde einer Aufnahmebeschränkung scheitern. Um u. a. die Mobilität von Studierenden zu erleichtern, ist die Schweiz seit dem 1. Januar 2011 an den EU-Bildungsprogrammen vollständig beteiligt. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Mobilitätsstelle Ihrer Universität.

Die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist – im Gegensatz zur Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit – nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens.

### **Studiengebühren**

Schweizer Studierende müssen im EU-Raum, je nach Gastland und Universität, erheblich höhere Studiengebühren bezahlen als einheimische Studierende.

Kinder von Schweizern mit Wohnsitz in der EU sind den Bürgern des betreffenden EU-Mitgliedstaats gleichgestellt.

### **Stipendien**

Da die Stipendien im Abkommen nicht geregelt sind, erkundigen Sie sich am besten bei den Behörden, Schulen oder Universitäten vor Ort über die Bedingungen zur Gewährung eines Stipendiums.

### **Arbeitssuche**

#### **Ich bin Schweizer und suche in der EU eine Stelle. Wie gehe ich vor?**

Sie können sich sechs Monate lang in einem EU-Staat aufhalten, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe der Arbeitsämter wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Gastlandes.

Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr können Sie während maximal weiterer sechs Monate im Gastland bleiben, um eine neue Anstellung zu finden, wenn Sie:

- über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen, sodass Sie keine Fürsorgeleistungen beanspruchen müssen;
- nachweisen, dass Sie eine Krankenversicherung haben, die sämtliche Risiken (insbesondere Krankheit und Unfall) abdeckt.

Haben Sie auf Grund Ihrer Beschäftigung im Gastland einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erworben, geniessen Sie so lange ein Aufenthaltsrecht, wie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dauert.

Wenn Sie in der EU eine Stelle suchen, können Sie die Dienstleistungen von EURES (EUROpean Employment Services, [www.eures.ch](http://www.eures.ch)) in Anspruch nehmen (siehe Adressen S. 21).

Stellensuchende Schweizer können vor ihrer Abreise bei der Arbeitslosenkasse das Formular E301 verlangen für eine allfällige Totalisierung der Arbeitslosenbeiträge im Ausland.

### **Stellenvermittlung**

#### **Wo erhalte ich nützliche Informationen über die Situation auf dem Arbeitsmarkt der EU?**

Die Schweiz und die EU arbeiten im Bereich der Arbeitsvermittlung zusammen. Im Rahmen des EURES-Netzes werden Stellenangebote und Arbeitsgesuche zusammengeführt und abgeglichen. Weiter werden mithilfe des Netzwerks Informationen über die Bereiche Arbeitsmarktlage sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen angeboten.

[www.eures.ch](http://www.eures.ch)

In der Schweiz liegt die Federführung im Bereich Stellenvermittlung beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Das Informationsangebot der EU ist im Internet abrufbar: [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)



«In der Schweiz arbeitete ich lange Jahre als Chef einer Einwohner- und Fremdenkontrolle. Umso schockierter war ich, als ich bei meiner Ankunft in Lettland zur Fremdenpolizei musste. Dort herrschte das pure Chaos. Wer morgens um 9 Uhr eintraf, konnte froh sein, wenn er um 15 Uhr an die Reihe kam. Nach dem Beitritt zur EU wurde in den lettischen Amtsstuben effizienter gearbeitet. Schweizer mussten aber weiter in langen Schlangen anstehen. Das hat sich erst mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit Lettland im Jahr 2006 verändert: Nun sind Schweizer den EU-Bürgern gleichgestellt und müssen für eine Aufenthaltsbewilligung nur kurz vorsprechen.

Die lettische Natur mit ihren Seen und dem Meer ist einzigartig. Sooft wie möglich bin ich mit meiner Staffelei unterwegs. Meine Gemälde habe ich bei verschiedenen Ausstellungen in Lettland gezeigt – und 2007 erstmals in der Schweiz.»

**Alter: 72**

-----

**Wohnort: Kekava**

-----

**Beruf: Kunstmaler und Autor**

-----

**In Lettland seit: Mai 1996**

-----

## Familiennachzug / Anerkennung von Berufsqualifikationen

### Familiennachzug

#### Wer gilt als meine «Familie»?

- Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder für deren Unterhalt Sie aufkommen.
- Ihre Eltern und die Eltern des Ehepartners, für deren Unterhalt Sie aufkommen.
- Wenn Sie Student sind: Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder.

#### Kann meine Familie problemlos mitreisen? Wie steht es mit dem Aufenthalts- und Arbeitsrecht für Ehepartner und Kinder?

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer haben Sie mit dem Freizügigkeitsabkommen grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug, sofern Sie über eine geeignete Wohnung für Ihre Familie verfügen. Ehepartner und Kinder haben zudem, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, das Recht, erwerbstätig zu sein. Für Familienmitglieder, die keinen EU-/EFTA- oder Schweizer Pass haben, kann das Gastland unter Umständen ein Einreisevisum verlangen (siehe S. 10, Fussnote 5).

#### Ich bin Grenzgänger, wohne mit meiner Familie in der Schweiz, arbeite jedoch in der EU. Wo werden die Kinder zur Schule gehen?

Ihre Kinder werden in der Regel an Ihrem Wohnsitz eingeschult, d. h. in der Schweiz. Auf Wunsch können sie jedoch auch in der EU zur Schule gehen.

### Anerkennung von Berufsqualifikationen

#### Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist nur dann nötig, wenn Ihr Beruf im Aufnahmestaat reglementiert ist (siehe Kasten). In der Schweiz erworbene Diplome werden in der EU grundsätzlich anerkannt, sofern sie in der Schweiz zur Ausübung eines bestimmten Berufs berechtigen. Da jeder Staat die jeweiligen Ausbildungsstandards selbst bestimmt, kann von einem Schweizer allerdings verlangt werden, dass er seine Ausbildung ergänzt, wenn sie von der Dauer oder vom Inhalt her wesentliche Unterschiede zu jener im Aufnahmestaat aufweist. Dies erfolgt meistens mittels Ausgleichsmassnahmen in Form einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

Für die sieben Berufe Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Veterinär, Hebamme, Pflegepersonal und Architekt gelten spezielle Regeln, da die Ausbildungsanforderungen harmonisiert sind. Schweizerische Ausbildungsgänge genügen diesen Anforderungen in den meisten Fällen. Bei diesen Berufen darf für die im Freizügigkeitsabkommen festgehaltenen Titel keine zusätzliche Ausgleichsmassnahme verlangt werden.

### Reglementierte Berufe mit Spezialregelungen

#### Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker

Die eidgenössischen Diplome in Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie werden in den EU-Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt. Dies erlaubt die selbstständige Berufsausübung in einem EU-Staat.

#### Architekt

Voraussetzung ist ein vierjähriges Hochschulstudium. Anerkannt werden die Abschlüsse, welche im Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens aufgelistet sind.

#### Rechtsanwalt

Es ist möglich, den Rechtsanwaltsberuf in einem Mitgliedstaat der EU auf unbestimmte Zeit unter dem in der Schweiz erworbenen Titel auszuüben. Bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht kann der Aufnahmestaat die Auflage machen, dass der ausländische Anwalt im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Nach dreijähriger Tätigkeit im Aufnahmestaat besteht Anrecht auf Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Gastlandes.

Für Fragen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen können Sie sich an die EU-Kontaktstelle des jeweiligen Landes wenden: [www.ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/contact/national\\_contact\\_points\\_en.htm](http://www.ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contact/national_contact_points_en.htm)

#### Zulassung zu Studien

Die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Regelungen dazu gibt es in einzelnen Abkommen, welche die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossen hat, sowie in der Lissabon-Konvention über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, welche die Schweiz ratifiziert hat.

Es empfiehlt sich, Auskünfte direkt bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen.

#### Führerausweis und ähnliche Bewilligungen

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens.



«Als ich 1966 als Au-pair-Mädchen mit dem Zug in London einfuhr, fielen mir als erstes die vielen Kamine auf den Hausdächern auf. Es kam mir vor, als lebten die Engländer hinter dem Mond: Anstelle von Zentralheizungen stand in jedem Wohnzimmer ein offener Kamin.

Ich kam, um Englisch zu lernen. Dann verliebte ich mich hier in einen Jamaikaner und bin geblieben. Heute bin ich fünffache Grossmutter. Mein Mann und ich hatten einmal den Traum, nach unserer Pensionierung in die Schweiz zu ziehen. Wegen der Familie werden wir aber wohl hier bleiben.

In London vermisse ich die Schweizer Berge, die Seen und bestimmte Lebensmittel. Wenn ich in der Schweiz bin, packe ich jeweils ein paar Dosen Incarom-Kaffee in meinen Koffer.

Bis auf das Stimmrecht bin ich Engländern schon lange gleichgestellt. Mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens hat sich für mich nichts verändert.»

**Alter: 64**

**Wohnort: London**

**Beruf: Krankenschwester**

**Arbeitgeber: Shirley Oaks  
Hospital**

**In Grossbritannien seit:  
Frühling 1966**

## Steuern / Soziale Sicherheit

### Steuern

#### Wo muss ich Steuern zahlen?

Zwischen der Schweiz und jedem EU-Staat bestehen Doppelbesteuerungsabkommen. Die Besteuerung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen. Auskünfte über die Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (siehe Adressen S. 21).

### Soziale Sicherheit

#### Ist mit dem Freizügigkeitsabkommen das Sozialversicherungssystem der Schweiz gleich wie in den EU-Ländern?

Nein, die beteiligten Staaten gestalten ihre Sozialversicherungen nach den eigenen Bedürfnissen und entsprechend ihrer Wirtschaftskraft. Wenn ein EU-Staat die Sozialversicherungsgesetzgebung ändert, hat dies auf die Schweiz und die anderen EU-Staaten keinen Einfluss. Mit dem entsprechenden EU-Recht bzw. dem Freizügigkeitsabkommen werden die verschiedenen Systeme aber besser koordiniert.

Die Koordination aller Sozialversicherungszweige zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht einen grenzüberschreitenden Versicherungsschutz. Insbesondere wird verhindert, dass Auslandschweizer ihre Versicherungsansprüche verlieren, wenn sie in die Schweiz zurückkehren. Erwerbstätige Schweizer, die in der EU leben, werden dort wie Inländer behandelt.

#### In welchem Land sind die Beiträge für AHV, IV, ALV, Krankenkasse, Unfallversicherung und für die 2. Säule zu entrichten, wenn ich als Schweizer über längere Zeit in der EU tätig bin?

Grundsätzlich sind Sie der Versicherungspflicht an Ihrem Arbeitsort unterstellt. Wenn Sie also über längere Zeit in einem Staat der EU arbeiten, müssen Sie dort Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

#### Wo sind die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wenn ich für meinen Schweizer Arbeitgeber nur vorübergehend in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall gelten Sie als «entsandte Person» und bleiben für die betreffende Zeit in der Schweiz versichert. Bei der Krankenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Damit Sie als entsandte Person im Gaststaat von der dortigen Sozialversicherungspflicht befreit sind, benötigen Sie eine Bescheinigung, dass Sie den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstehen. Zunächst sind Sie im Gastland für zwei Jahre von der Sozialversicherungspflicht befreit – auf Antrag auch länger.

Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt Ihnen das entsprechende Formular auf Antrag Ihres Arbeitgebers aus.

[www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

#### Wie ist die Versicherungspflicht geregelt, wenn ich gleichzeitig in der Schweiz und in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall sind Sie nur der Versicherungspflicht in einem der beiden Staaten unterstellt.

Ausführliche Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen.

[www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

#### Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

#### Kann ich gegenüber EU-Staaten, in denen ich eine Zeit lang gearbeitet habe, Rentenansprüche geltend machen?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen können Sie gegenüber EU-Staaten leichter Rentenansprüche geltend machen. Viele Staaten gewähren nur dann eine Rente, wenn man während einer gewissen Anzahl Jahre dort versichert war. Durch das Abkommen werden Ihnen auf diese Mindestversicherungszeit alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten und in der Schweiz angerechnet (Prinzip der Totalisierung).

#### Welcher Staat bezahlt wie viel?

Der Grundsatz lautet: Wenn Sie in zwei oder mehr Staaten versichert waren, erhalten Sie von jedem Staat eine Teilrente. Nach dem sogenannten Pro-rata-System gewährt Ihnen jeder EU-Staat seinen Anteil an der Rente entsprechend der Beitragszeit, die Sie dort zurückgelegt haben – vorausgesetzt, Sie waren im betreffenden Land mindestens ein Jahr lang versichert. Wenn Sie in die Schweiz zurückkehren, müssen Ihnen die jeweiligen EU-Staaten Ihre Renten in die Schweiz auszahlen. In der Schweiz erworbene AHV- und IV-Renten werden ebenfalls nach dem Pro-rata-System berechnet und an Schweizer sowie EU-Bürger ins Ausland bezahlt (Voraussetzung ist auch hier mindestens ein Versicherungsjahr).

#### Wann beginnt die Rentenzahlung?

Der Beginn der Altersrentenzahlung hängt vom Rentenalter im jeweiligen Land ab. Invalidenrenten werden ab dem Zeitpunkt bezahlt, ab dem eine Person nach dem jeweiligen Landesrecht als invalid gilt.

Hinterlassenenrenten beginnen zum Zeitpunkt des Ablebens einer versicherten Person, sofern die Voraussetzungen des jeweiligen Staats erfüllt sind.



«Ich bin in Locarno aufgewachsen, habe in St. Gallen studiert und seither in verschiedenen Ländern gelebt und gearbeitet. Vor vier Jahren, als ich für die Zürich Versicherung in Mailand tätig war, wurde mir eine Stelle in Barcelona angeboten. Weil ich Lust auf einen Wechsel hatte, sagte ich zu. Ich konnte zwar ein wenig Spanisch, jedoch sprachen viele meiner Arbeitskollegen Katalanisch. Zum Glück ist der Tessiner Akzent dem Katalanischen recht ähnlich, sodass ich die Sprache schnell lernte.

Barcelona bietet eine hohe Lebensqualität: tolles Klima, viel Sonne, Meer und Strand. Die Menschen sind sehr freundlich. Ich schätze die schöne Architektur und das grosse kulturelle und kulinarische Angebot; die Stadt schläft nie. Zudem ist Barcelona sehr sauber und gut organisiert – fast wie die Schweiz.

Dank der Personenfreizügigkeit kann ich innerhalb der EU wohnen und arbeiten, wo ich will. Der Umzug nach Spanien war dementsprechend unkompliziert, ohne bürokratische Hindernisse. Ich erhielt rasch eine Arbeitsbewilligung, die für fünf Jahre gültig ist.»

**Alter: 48**

**Wohnort: Barcelona**

**Beruf: Chief Marketing Officer**

**Arbeitgeberin: Zurich España**

**In Spanien seit: Januar 2009**

## Soziale Sicherheit

### **Kann ich der freiwilligen AHV beitreten, auch wenn ich in einem EU-Staat wohne?**

Nein, wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem EFTA-Staat oder einem der 27 EU-Staaten haben, ist der Beitritt zur freiwilligen AHV nicht möglich. Wenn Sie vor Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen<sup>7</sup> das 50. Altersjahr vollendet hatten, können Sie bis zum Rentenalter versichert bleiben. Wohnnten Sie vor Inkrafttreten dieser Regelungen in Bulgarien oder Rumänien, und sind Sie der freiwilligen AHV damals schon beigetreten, können Sie noch bis zum 31. Mai 2015 versichert bleiben.

### **Berufliche Vorsorge (2. Säule)**

#### **Ich werde in einem EU-Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und die Schweiz endgültig verlassen. Wird mir die Austrittsleistung (obligatorische Mindestvorsorge) der 2. Säule ausbezahlt?**

Nein. Das Freizügigkeitsabkommen soll Ihnen den beruflichen Wechsel von einem Land in ein anderes ermöglichen, ohne dass im Alter Versorgungslücken entstehen. Wenn Sie zuerst in der Schweiz gearbeitet und Beiträge bezahlt haben und anschliessend in einem EU-Staat weiterarbeiten und dort Beiträge bezahlen, werden Sie später pro Staat je eine Teilrente erhalten. Da Sie sich am neuen Arbeitsort nicht auf die volle Zeit neu einkaufen können, muss die schweizerische Teilrente bestehen bleiben. Deshalb kann Ihnen die obligatorische Mindestvorsorge grundsätzlich nicht ausbezahlt werden. Die Gelder, die in der Schweiz bleiben, werden auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben, und es werden später Vorsorgeleistungen ausbezahlt. Sie können sich Ihre 2. Säule nur auszahlen lassen, wenn Sie keine obligatorische Rentenversicherung eines EU-Staats für die Risiken Alter, Tod und Invalidität haben, d. h., wenn Sie z. B. Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, oder wenn Ihre Austrittsleistung kleiner ist als Ihr Jahresbeitrag.

#### **Überobligatorische Vorsorge**

Für den Teil der Vorsorge, der nicht unter das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge fällt (sogenannte überobligatorische Vorsorge), ist die Auszahlung nicht eingeschränkt und richtet sich nach dem jeweiligen Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Auch die Verwendung von Pensionskassenguthaben zum Erwerb von Wohneigentum im Ausland gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz ist möglich. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Pensionskasse.

<sup>7</sup> Zeitpunkt des Inkrafttretens:  
EU-15/EFTA: 1. Juni 2002,  
EU-10: 1. April 2006, BG/RO: 1. Juni 2009

### **Krankenversicherung**

#### **Prämienzahlung**

#### **In welchem Land muss ich Krankenkassenprämien bezahlen, wenn ich als Schweizer in der EU tätig bin?**

Grundsätzlich ist der Arbeitsort ausschlaggebend. Arbeiten Sie in einem EU-Staat, müssen Sie sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dort gegen Krankheit versichern, auch wenn Sie in der Schweiz wohnen.

#### **Wo muss ich Prämien bezahlen, wenn ich Grenzgänger bin, d. h. in der Schweiz arbeite und in einem EU-Staat wohne?**

Grundsätzlich müssen Sie in diesem Fall die Krankenversicherung für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bei einem schweizerischen Versicherer abschliessen und in der Schweiz Prämien bezahlen. Je nach Wohnsitzstaat können Sie sich aber auch in der EU versichern und die Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht bei der zuständigen kantonalen Behörde verlangen. Sie haben diese Möglichkeit, wenn Sie in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich wohnen.

#### **Ich bin in der Schweiz erwerbstätig und versichert und wohne in der EU – sind meine Familienangehörigen der Krankenversicherung in der Schweiz oder jener im EU-Wohnsitzstaat unterstellt?**

Grundsätzlich sind Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ebenfalls der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt. Wohnen Sie aber in Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien oder Ungarn, sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen automatisch der dortigen Krankenversicherung unterstellt.

#### **Wie steht es mit der Prämienzahlung, wenn ich arbeitslos bin?**

Wenn Sie schweizerische Arbeitslosenleistungen beziehen und in der EU eine Stelle suchen, müssen Sie Ihre Prämien in den drei Monaten, während derer Ihnen die Arbeitslosenkasse Leistungsexport gewährt, in der Schweiz bezahlen (siehe Kapitel «Arbeitslosenversicherung», S. 20).

#### **Ich bin Schweizer Rentner, wohne in einem EU-Staat und beziehe dort eine schweizerische Rente. Welcher Krankenversicherung bin ich unterstellt?**

Als schweizerischer Rentner, der nur von der Schweiz eine Rente bezieht und in die EU übersiedelt, bleiben Sie grundsätzlich obligatorisch in der Schweiz versichert. Je nach EU-Mitgliedstaat existieren aber Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz, d. h., Sie können wählen, ob Sie sich am Wohnort oder in der Schweiz

## Soziale Sicherheit

### Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Schweizer Rentnern mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat

Personenkategorie	Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung zwischen dem Wohnsitzstaat und der Schweiz	Keine Krankenversicherung in der Schweiz möglich; Versicherungspflicht im Wohnsitzstaat	Krankenversicherungspflicht in der Schweiz
Rentner, die eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzstaat beziehen	Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Spanien	Liechtenstein	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Rentnern	Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien	Dänemark, Grossbritannien, Liechtenstein, Portugal, Schweden	Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

versichern wollen. Diese Ausnahmeregelung gilt für Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien (siehe Kasten).

#### Leistungsbezug

#### Ist der grenzüberschreitende Versicherungsschutz bei der Krankenversicherung gewährleistet?

Wenn Sie in der Schweiz versichert sind, aber in einem EU-Staat wohnen, haben Sie Anspruch auf die gleichen Krankenpflegeleistungen wie die im Wohnsitzstaat Versicherten. Bei einem Aufenthalt in der Schweiz haben Sie auch Anspruch auf die Leistungen der schweizerischen Krankenversicherung.

#### Was passiert, wenn ich während der Ferien in einem anderen EU-Staat (nicht in meinem Wohnsitzstaat) erkrankte und eine medizinische Behandlung benötige?

Sie haben Anrecht auf die gleiche ambulante oder stationäre Behandlung, wie wenn Sie im betreffenden Land selbst versichert wären. Auch wenn Sie während eines Aufenthalts in der Schweiz erkranken, sind Sie versichert. Die Kosten werden je nach Landesregelung zwischen den beteiligten Krankenkassen verrechnet. Unter Umständen müssen Sie zunächst selbst für die Kosten aufkommen, und die Krankenkasse erstattet sie Ihnen anschliessend zurück. Wenn der betreffende Staat für die dort Versicherten eine Kostenbeteiligung vorsieht, müssen Sie den entsprechenden Betrag selbst bezahlen.

#### Was muss ich unternehmen, wenn ich nach einem längeren Wohn- und Arbeitsaufenthalt in der EU in die Schweiz zurückkehre?

Unabhängig von Alter und Gesundheitszustand müssen Sie innerhalb dreier Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz bei einem Krankenversicherer eine Grundkrankenpflegeversicherung abschliessen. Sie können unter den an Ihrem Wohnort zugelassenen Krankenversicherern frei wählen. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen kann der Krankenversicherer unter Umständen Aufnahmevorbehalte machen, z. B. eine Altersgrenze setzen. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenversicherer und die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn (siehe Adressen S. 21).

#### Unfallversicherung

##### Arbeitsunfälle

Sollten Sie einen Arbeitsunfall erleiden, werden Sie nach der Gesetzgebung des Staats entschädigt, in dem Sie arbeiten und versichert sind.

#### Was geschieht, wenn ich als Schweizer für meinen Schweizer Arbeitgeber vorübergehend in einem EU-Staat arbeiten verrichte und dabei verunfalle?

In diesem Fall betreut Sie die Unfallversicherung des betreffenden EU-Staats aushilfsweise, d. h., der EU-Versicherer übernimmt zunächst die Behandlungskosten und stellt sie dann dem schweizerischen Unfallversicherer in Rechnung.

## Soziale Sicherheit / Erwerb von Immobilien

### Nichtberufsunfälle

Nichtberufsunfälle gelten in den EU-Staaten als Krankheit und fallen somit in den Bereich der Krankenversicherung (siehe Kapitel «Krankenversicherung», S. 18).

### Berufskrankheiten

Sollten Sie an einer Berufskrankheit leiden, entschädigt Sie diejenige Versicherung, bei der Sie versichert waren, als Sie zuletzt mit dem schädigenden Stoff arbeiteten.

### Familien- und Kinderzulagen

#### Habe ich als in einem EU-Staat erwerbstätige Person mit Familie dort Anspruch auf Familienzulagen?

Grundsätzlich erhalten Sie die Familienzulagen an Ihrem Arbeitsort, d. h. dort, wo Sie Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Art und Höhe der Familienzulagen richten sich nach den Vorschriften des betreffenden Landes.

#### Was ist vorgesehen, wenn ich in einem EU-Mitgliedstaat arbeite, mein Ehepartner aber in einem anderen?

In diesem Fall haben Sie im Wohnsitzstaat Anspruch auf Familienzulagen, falls Sie oder Ihr Partner dort arbeiten. Wenn die Leistung im anderen Land höher ist, können Sie zusätzlich den Differenzbetrag verlangen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV wenden (siehe Adressen S. 21). [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Praxis > Soziale Sicherheit Schweiz-EU/EFTA

### Arbeitslosenversicherung (ALV)

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten bei der Arbeitslosenversicherung:

- das Totalisierungsprinzip;
- der Leistungsexport während maximal dreier Monate.

#### Was bedeutet das Totalisierungsprinzip?

Mit dem Totalisierungsprinzip wird die Beschäftigungsdauer im EU-Raum angerechnet, wenn es abzuklären gilt, ob ein Arbeitsloser die notwendige Mindestbeitragszeit erfüllt.

#### Was versteht man unter Leistungsexport?

Unter Leistungsexport versteht man im Zusammenhang mit der ALV das Recht, auch während einer Stellensuche im EU-Ausland Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Dies ist während dreier Monate möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass man im Land der Arbeitssuche die Arbeitsvermittlung in Anspruch nimmt und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllt. Informieren Sie sich bei Ihrem

Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) über Ihre Pflichten bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Leistungsexport.

#### Welcher Staat ist für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit zuständig?

Grundsätzlich muss der letzte Beschäftigungsstaat die Arbeitslosenentschädigung ausrichten. Ausnahmen ergeben sich für Grenzgänger und Kurzaufenthalter: Grenzgänger erhalten bei Ganzarbeitslosigkeit die Leistungen vom Wohnsitzstaat. Arbeitnehmer, die aufgrund einer Saisontätigkeit von höchstens acht Monaten eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten haben, können wählen, ob sie die Arbeitslosenentschädigung im letzten Beschäftigungsstaat oder in ihrem Herkunftsstaat beziehen wollen.

#### Wie hoch ist die Entschädigung, wenn man in einem EU-Mitgliedstaat arbeitslos wird?

Die Höhe und die Dauer der Arbeitslosenentschädigung richten sich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staats.

### Erwerb von Immobilien in der EU

#### Kann ich als Schweizer in der EU Immobilien erwerben?

Wenn Sie als Schweizer in einem EU-Staat ein Aufenthaltsrecht und dort Ihren Hauptwohnsitz haben, stehen Ihnen beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte zu wie EU-Bürgern (Inländerbehandlung).

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben, dort aber nicht Ihr Hauptwohnsitz ist, stehen Ihnen beim Kauf von Grundeigentum nur dann die gleichen Rechte wie EU-Bürgern zu, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Für den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung brauchen Sie vom jeweiligen EU-Staat eine Bewilligung.

#### Kann ich auch als Grenzgänger Immobilien erwerben?

Wollen Sie eine Zweitwohnung erwerben oder eine Immobilie, die der Berufsausübung dient, haben Sie die gleichen Rechte wie EU-Bürger (Inländerbehandlung). Ferner können Sie mit der Bewilligung des betreffenden EU-Staats eine Ferienwohnung kaufen (Bewilligungspflicht).

#### Muss ich das erworbene Grundeigentum verkaufen, wenn ich das Gastland in der EU verlasse?

Nein.

## Nützliche Adressen und Websites

### Allgemein

Direktion für europäische  
Angelegenheiten DEA  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 22 22  
Fax +41 31 322 23 80  
europa@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/europa

Switzerland Global Enterprise  
(Osec)  
Stampfenbachstrasse 85  
Postfach 2407  
8021 Zürich  
Tel. +41 44 365 51 51  
Fax +41 44 365 52 21  
info@switzerland-ge.com  
www.switzerland-ge.com

Enterprise Europe Network  
Switzerland (c/o Osec)  
www.enterprise-europe-  
network.ch

**Website der EU**  
www.europa.eu

**Informationen zum Leben  
in Europa**  
www.ec.europa.eu/youreurope

### Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt

Bundesamt für Migration BFM  
Sektion Personenfreizügigkeit  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern  
Tel. +41 31 325 11 11  
Fax +41 31 325 93 79  
www.bfm.admin.ch  
www.eures.ch

Konsularische Direktion KD  
Zentrum für Bürgerservice  
Bundesgasse 32  
3003 Bern  
Helpline EDA  
Tel. +41 800 24-7-365  
helpline@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/eda/de/  
home/dfa/orgcha/sectio/condir/  
sercit.html

Auslandsschweizerorganisation  
www.aso.ch

### Soziale Sicherheit

Bundesamt für Sozialversiche-  
rungen BSV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 90 11  
Fax +41 31 322 78 80  
info@bsv.admin.ch  
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Internationales, Sektion EU  
Seilerstrasse 8  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 21 11  
Fax +41 31 322 90 20  
info@bag.admin.ch  
www.bag.admin.ch

**Alters-, Hinterlassenen- und  
Invalidenversicherung AHV-IV**  
Ausgleichskassen und IV-Stellen  
www.ahv-iv.info

**Berufliche Vorsorge**  
Sicherheitsfonds BVG  
Eigerplatz 2  
Postfach 1023  
3000 Bern 14  
Tel. +41 31 380 79 71  
Fax +41 31 380 79 76  
info@verbindungsstelle.ch  
www.sfbvg.ch

**Krankenversicherung**  
Gemeinsame Einrichtung KVG  
Gibelinstrasse 25  
4503 Solothurn  
Tel. +41 32 625 30 30  
Fax +41 32 625 30 90  
info@kvg.org  
www.kvg.org

**Unfallversicherung**  
Schweizerische Unfallversiche-  
rungsanstalt Suva  
SUVA Hauptsitz  
Fluhmattstrasse 1  
6002 Luzern  
Tel. +41 848 830 820  
oder +41 41 419 51 11  
Fax +41 41 419 58 28  
kundendienst@suva.ch  
www.suva.ch

**Arbeitslosenversicherung,  
Arbeitsmarkt, Arbeitsver-  
mittlung**  
Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 29 09  
Fax +41 31 323 08 68  
info@seco.admin.ch  
www.seco.admin.ch  
www.treffpunkt-arbeit.ch  
www.eures.ch

**Europäische Arbeitsvermitt-  
lung**  
www.ec.europa.eu/eures

**Anerkennung von Berufs-  
qualifikationen**  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFi  
Effingerstrass 27  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 21 29  
Fax +41 31 324 96 14  
info@sbfi.admin.ch  
www.sbfi.admin.ch/diploma

### Universitäten

Rektorenkonferenz der  
Schweizer Universitäten CRUS  
Informationsstelle für Anerken-  
nungsfragen /Swiss ENIC  
Sennweg 2  
Postfach 607  
3012 Bern  
Tel. +41 31 306 60 32/38  
Fax +41 31 302 60 20  
www.enic.ch

Rektorenkonferenz der  
Schweizer Universitäten CRUS  
Stipendienamt  
Sennweg 2  
Postfach 607  
3012 Bern  
Tel. +41 31 306 60 31  
Fax +41 31 302 60 20  
www.crus.ch

**Forschungsprogramme im  
Ausland**  
Schweizerischer Nationalfonds  
SNF  
Wildhainweg 3  
Postfach 8232  
3001 Bern  
Tel. +41 31 308 22 22  
Fax +41 31 301 30 09  
com@snf.ch  
www.snf.ch

**Bildungsprogramme**  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFi  
Hallwylstrasse 4  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 96 91  
Fax +41 31 322 78 54  
info@sbfi.admin.ch  
www.sbfi.admin.ch

### Steuern

Eidgenössische Steuer-  
verwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 71 06  
Fax +41 31 322 73 49  
sd@estv.admin.ch  
www.estv.admin.ch

### Tourismus

www.myswitzerland.com

### Verschiedenes

Das Schweizer Portal  
www.ch.ch

### Schweizer Vertretungen in der EU und in den EFTA- Staaten

**Europäische Union**  
Mission de la Suisse auprès de  
l'Union européenne  
Place du Luxembourg 1  
1050 Bruxelles  
Belgien  
Tel. +32 2 286 13 11  
Fax +32 2 230 45 09  
brm.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/mission\_eu

**Belgien**  
Ambassade de Suisse  
Rue de la Loi / Wetstraat, 26,  
boîte 9  
1040 Bruxelles  
Tel. +32 2 285 43 50  
Fax +32 2 230 37 81  
bru.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/bruxelles

**Bulgarien**  
Embassy of Switzerland  
P.O. Box 132 ul. Chipka 33  
1504 Sofia  
Tel. +359 2 942 01 00  
Fax +359 2 946 16 22  
sof.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/sofia

**Dänemark**  
Embassy of Switzerland  
Richelieus Allé 14  
2900 Hellerup  
Tel. +45 33 14 17 96  
Fax +45 33 33 75 51  
cop.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/copenhagen

**Deutschland**  
Schweizerische Botschaft Otto-  
von-Bismarck-Allee 4A  
10557 Berlin  
Tel. +49 30 390 40 00  
Fax +49 30 391 10 30  
ber.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/berlin

**Estland**  
Consulate General of  
Switzerland  
c/o Trüb Baltic AS  
Laki 5  
10621 Tallinn  
Tel. +372 658 11 33  
Fax +372 658 11 39  
tallinn@honrep.ch  
www.eda.admin.ch/riga  
Korrespondenzadresse:  
Botschaft in Riga, Lettland

**Finnland**  
Embassy of Switzerland  
Kallioliinantie 16A 2a  
00140 Helsinki  
Tel. +358 9 622 95 00  
Fax +358 9 622 95 050  
hel.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/helsinki

## Nützliche Adressen und Websites

### Frankreich

Ambassade de Suisse  
142, rue de Grenelle  
75007 Paris  
Tel. +33 1 49 55 67 00  
Fax +33 1 49 55 67 67  
par.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/paris

### Griechenland

Embassy of Switzerland  
lassiou 2  
115 21 Athens  
Tel. +30 210 723 03 64/65/66  
Fax +30 210 724 92 09  
ath.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/athens

### Grossbritannien

Embassy of Switzerland  
16–18 Montagu Place  
London W1H 2BQ  
Tel. +44 20 76 16 60 00  
Fax +44 20 77 24 70 01  
lon.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/london

### Irland

Embassy of Switzerland  
6, Ailesbury Road  
Ballsbridge  
Dublin 4  
Tel. +35 31 218 63 82/83  
Fax +35 31 283 03 44  
dub.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/dublin

### Island

Consulate General of Switzerland  
Laugavegi 13  
101 Reykjavík  
Tel. +354 551 71 72  
Fax +354 551 71 79  
reykjavik@honrep.ch  
www.eda.admin.ch/reykjavik  
Korrespondenzadresse:  
Botschaft in Stockholm,  
Schweden

### Italien

Ambasciata di Svizzera  
Via Barnaba Oriani 61  
00197 Roma  
Tel. +39 06 809 571  
Fax +39 06 808 85 10  
rom.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/roma

### Lettland

Embassy of Switzerland  
Elizabetes iela 2  
1340 Riga  
Tel. +371 67 33 83 51/52/53  
Fax +371 67 33 83 54  
rig.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/riga

### Liechtenstein

Antrag für eine schweizerische  
Identitätskarte:  
Liechtensteinisches Ausländer-  
und Passamt APA  
Post- und Verwaltungsgebäude  
Städtle 38  
9490 Vaduz  
Tel. +42 3 236 61 41  
info@apa.llv.li  
www.eda.admin.ch/vaduz

Schengen-Visa-Hotline für  
Drittstaatsangehörige:  
Tel. +423 236 64 99

### Litauen

Consulate General of  
Switzerland  
Lvovo 25  
09320 Vilnius  
Tel. +370 52 03 29 69  
Fax +370 52 03 29 44  
vilnius@honrep.ch  
www.eda.admin.ch/riga  
Korrespondenzadresse:  
Botschaft in Riga, Lettland

### Luxembourg

Ambassade de Suisse Forum  
Royal  
25A, Boulevard Royal  
2449 Luxembourg  
Postadresse:  
Boîte postale 469  
2014 Luxembourg  
Tel. +35 2 22 74 74 1  
Fax +35 2 22 74 74 20  
lux.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/luxembourg

### Malta

Consulate General of  
Switzerland  
6 Zachary-Street  
Valletta  
Tel. +35 6 21 24 41 59  
Fax +35 6 21 23 77 50  
valletta@honrep.ch  
www.eda.admin.ch/roma  
Korrespondenzadresse:  
Botschaft in Rom, Italien

### Niederlande

Schweizerische Botschaft  
Lange Voorhout 42  
2514 EE Den Haag  
Postadresse:  
Postbus 30913  
2500 GX Den Haag  
Tel. +31 70 364 28 31/32  
Fax +31 70 356 12 38  
hay.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/denhaag

### Norwegen

Embassy of Switzerland  
Bygdøynesveien 13  
0244 Oslo  
Tel. +47 22 54 23 90  
osl.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/oslo

### Österreich

Schweizerische Botschaft  
Konsularabteilung  
Kärtner Ring 12  
1010 Wien  
Tel. +43 1 795 05  
Fax +43 1 795 05 21  
vie.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/wien

### Polen

Embassy of Switzerland  
Aleje Ujazdowskie 27  
00-540 Warsaw  
Tel. +48 22 628 04 81/82  
Fax +48 22 621 05 48  
var.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/warsaw

### Portugal

Embaixada da Suíça  
Travessa do Jardim, no. 17  
1350-185 Lisboa  
Tel. +35 1 213 944 090  
Fax +35 1 213 955 945  
lis.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/lisbon

### Rumänien

Embassy of Switzerland  
Str. Grigore Alexandrescu 16–20  
010626 Bucharest  
Tel. +40 21 206 16 00  
Fax +40 21 206 16 20  
buc.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/bucarest

### Schweden

Embassy of Switzerland  
Valhallavägen 64  
Box 26143  
100 41 Stockholm  
Tel. +46 8 676 79 00  
Fax +46 8 21 15 04  
sto.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/stockholm

### Slowakei

Embassy of Switzerland  
Michalska 12  
81101 Bratislava 1  
Tel. +421 2 59 30 11 11  
Fax +421 2 59 30 11 00  
bts.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/bratislava

### Slowenien

Embassy of Switzerland  
Trg republike 3  
1000 Ljubljana  
Tel. +386 1 200 86 40  
Fax +386 1 200 86 69  
lju.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/ljubljana

### Spanien

Embajada de Suiza  
Calle Nuñez de Balboa 35 A, 7º  
Edificio Goya  
28001 Madrid  
Tel. +34 91 436 39 60  
Fax +34 91 436 39 80  
mad.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/madrid

### Tschechische Republik

Embassy of Switzerland  
Pevnostni 7  
P.O. Box 84  
16201 Prag 6  
Tel. +420 220 400 611  
Fax +420 224 311 312  
pra.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/prag

### Ungarn

Embassy of Switzerland  
Stefánia út. 107  
1143 Budapest  
Tel. +36 1 460 70 40  
Fax +36 1 384 94 92  
bud.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/budapest

### Zypern

Embassy of Switzerland  
Medcon Tower  
46, Themistocles Dervis Street  
1066 Nicosia  
Postadresse:  
P.O. Box 20729  
1663 Nicosia  
Tel. +357 22 466 800  
Fax +357 22 766 008  
nic.vertretung@eda.admin.ch  
www.eda.admin.ch/nicosia

### Adressen aller Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate)

www.eda.admin.ch

### Vertretungen der EU und der EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

#### Europäische Union

Delegation der Europäischen  
Union für die Schweiz und das  
Fürstentum Liechtenstein  
Bundesgasse 18  
Postfach 264  
3000 Bern 7  
Tel. +41 31 310 15 30  
Fax +41 31 310 15 49  
delegation-bern@eeas.europa.eu  
www.eeas.europa.eu/delega-  
tions/switzerland

#### Belgische Botschaft

Jubiläumsstrasse 41  
Postfach 150  
3000 Bern 6  
Tel. +41 31 350 01 50/51/52  
Fax +41 31 350 01 65  
bern@diplobel.fed.be  
www.diplomatie.be/bernfr

#### Britische Botschaft

Thunstrasse 50  
3005 Bern  
Tel. +41 31 359 77 00  
Fax +41 31 359 77 69  
info@britishembassy.ch  
www.ukinswitzerland.fco.gov.uk

## Nützliche Adressen und Websites

### Bulgarische Botschaft

Bernastrasse 2–4  
3005 Bern  
Tel. +41 31 351 14 55/56  
Fax +41 31 351 00 64  
embassy.bern@mfa.bg  
www.mfa.bg/embassies/  
switzerland

### Dänische Botschaft

Thunstrasse 95  
3006 Bern  
Tel. +41 31 350 54 54  
Fax +41 31 350 54 64  
brnamb@um.dk  
www.schweiz.um.dk

### Deutsche Botschaft

Willadingweg 83  
3000 Bern  
Tel. +41 31 359 41 11  
Fax +41 31 359 44 44  
info@bern.diplo.de  
www.bern.diplo.de

### Estnische Botschaft

Rue Guimard 11/13  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Tel. +32 2 779 07 55  
Fax +32 2 779 28 17  
Embassy.brussels@mfa.ee  
www.vm.ee

### Finnische Botschaft

Weltpoststrasse 4  
Postfach 70  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 350 41 00  
Fax +41 31 350 41 07  
sanomat.brn@formin.fi  
www.finlandia.ch

### Französische Botschaft

Schoshaldenstrasse 46  
3006 Bern  
Tel. +41 31 359 21 11  
Fax +41 31 359 21 91  
presse@ambafrance-ch.org  
www.ambafrance-ch.org

### Griechische Botschaft

Weltpoststrasse 4  
Postfach 72  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 356 14 14  
Fax +41 31 368 12 72  
gremb.brn@mfa.gr  
www.mfa.gr/bern

### Irische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 68  
Postfach 262  
3005 Bern  
Tel. +41 31 352 14 42  
Fax +41 31 352 14 55  
berneembassy@dfa.ie  
www.embassyofireland.ch

### Isländische Botschaft

Rond-Point Schuman 11  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Tel. +32 2 238 50 00  
Fax +32 2 230 69 38  
emb.brussels@mfa.is  
www.iceland.is/iceland-abroad/be

### Italienische Botschaft

Cancelleria consolare  
Elfenstrasse 14  
3006 Bern  
Tel. +41 31 390 10 10  
Fax +41 31 382 49 32  
ambasciata.berna@esteri.it  
www.ambberna.esteri.it

### Lettische Botschaft

Stefan Esders Platz 4  
1190 Wien  
Österreich  
Tel. +43 1 403 31 12  
Fax +43 1 403 31 12 27  
embassy.austria@mfa.gov.lv  
www.mfa.gov.lv

### Liechtensteinische Botschaft

Willadingweg 65  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 357 64 11  
Fax +41 31 357 64 15  
Info@brn.llv.li  
www.liechtenstein.li

### Litauische Botschaft

Kramgasse 12  
3011 Bern  
Tel. +41 31 352 52 91  
Fax +41 31 352 52 92  
amb.ch@urm.lt  
www.ch.mfa.lt

### Luxemburgische Botschaft

Kramgasse 45  
Postfach 619  
3000 Bern 8  
Tel. +41 31 311 47 32  
Fax +41 31 311 00 19  
berne.amb@mae.etat.lu  
www.berne.mae.lu

### Maltesische Botschaft

Ministry of Foreign Affairs  
Palazzo Parisio  
Merchants Street  
1171 Valletta  
Tel. +356 21 24 21 91  
Fax +356 21 23 66 04  
info.mfa@gov.mt  
www.foreign.gov.mt

### Niederländische Botschaft

Seftigenstrasse 7  
3007 Bern  
Tel. +41 31 350 87 00  
Fax +41 31 350 87 10  
ben-ca@minbuza.nl  
http://zwitserland.nlambassade.org

### Norwegische Botschaft

Bubenbergplatz 10  
Postfach 5264  
3011 Bern  
Tel. +41 31 310 55 55  
Fax +41 31 310 55 51  
emb.bern@mfa.no  
www.amb-norwegen.ch

### Österreichische Botschaft

Postfach 266  
Kirchenfeldstrasse 77/79  
3000 Bern 6  
Tel. +41 31 356 52 52  
Fax +41 31 351 56 64  
bern-ob@bmeia.gv.at  
www.aussenministerium.at/bern

### Polnische Botschaft

Elfenstrasse 20a  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 358 02 12  
Fax +41 31 358 02 16  
berno.amb.sekretariat@msz.gov.pl  
www.berno.msz.gov.pl

### Portugiesische Botschaft

Weltpoststrasse 20  
3015 Bern  
Tel. +41 31 352 86 68  
Fax +41 31 351 44 32  
embassy.portugal@scber.dgaccp.pt  
www.secomunidades.pt/web/berna

### Rumänische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 78  
3005 Bern  
Tel. +41 31 352 35 21  
Fax +41 31 352 64 55  
ambasada@roamb.ch  
www.berna.mae.ro

### Schwedische Botschaft

Bundesgasse 26  
Postfach  
3011 Bern  
Tel. +41 31 328 70 00  
Fax +41 31 328 70 01  
ambassaden.bern@gov.se  
www.swedishembassy.ch

### Slowakische Botschaft

Thunstrasse 63  
3074 Muri b. Bern  
Tel. +41 31 356 39 30  
Fax +41 31 356 39 33  
emb.bern@mzv.sk  
www.mzv.sk/bern

### Slowenische Botschaft

Schwanengasse 9  
3011 Bern  
Tel. +41 31 310 90 00/09  
Fax +41 31 312 44 14  
vbe@gov.si  
www.bern.embassy.si

### Spanische Botschaft

Postfach 99  
Kalcheggweg 24  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 350 52 52  
Fax +41 31 350 52 55  
emb.berna@maec.es  
www.embajadaensuiza.es

### Tschechische Botschaft

Muristrasse 53  
3006 Bern  
Tel. +41 31 350 40 70  
Fax +41 31 350 40 98  
bern@embassy.mzv.cz  
www.mzv.cz/bern

### Ungarische Botschaft

Muristrasse 31  
3006 Bern  
Tel. +41 31 352 85 72  
Fax +41 31 351 20 01  
brn.missions@mfa.gov.hu  
www.mfa.gov.hu/kulkepvisolet/CH

### Botschaft der Republik Zypern

Avenue de Cortenberg 61  
1000 Bruxelles  
Belgien  
Tel. +322/650 06 10  
Fax +322/650 06 10  
cyprusembassybe@mfa.gov.cy  
www.mfa.gov.cy/embassybrussels

### Adressen aller ausländischen Vertretungen in der Schweiz (Botschaften und Konsulate)

www.eda.admin.ch

# **Schweizerinnen und Schweizer in der EU**

Informationen zur Personenfreizügigkeit